

Im übrigen nehme ich auf meine Vorlage vom 4. Oktober 1939 Bezug, nach welcher zur Anbahnung einer endgültigen Lösung des Bettenbedarfs für Infektionstranke & Häuser des Hufeland-Hospitals in Buch für Malaria- und Infektionstranke hergerichtet werden.

Beigeordnete: Stadtmedizinalrat,
Stadtbaurat für Hochbau.

Berlin, den 7. Dezember 1939

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Stee g

AM III - IV 1 a

Vorlage (Lieg II 8 - X/320) an die Ratsherren über
den Erwerb des Geländes und der Schlösser Klein-
Glienide.

Megen Dringlichkeit des Erwerbes des Geländes habe
ich am 11. Juli 1939 die nachstehende Entschliebung gefaßt,
an der ich hiermit Kenntnis gebe:

Die Reichshauptstadt Berlin erwirbt für die Neugestaltung auf Grund der 62. Anordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 2. Juni 1939 (Reichsministerialblatt Nr. 29 von 1939) die in Berlin-Zehlendorf, zum Teil im Ortsteil Babelsberg der Stadtgemeinde Rotsdam, an der Glienicker Lake, der Havel, der Pfaueninsel-Brücke, der Königstraße und der Von-Lürk-Strasse belegenen Grundstücke und Gebäude des sogenannten Jagdschlusses Glienide und des sogenannten Alten Schlosses Glienide, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rotsdam von Babelsberg Bd. 18 Bl. 452 und Bd. 19 Bl. 474 in einer Fläche von ungefähr 184 000 qm zum Preise von 920 000 RM von Friedrich Karl Prinz von Preußen als dem derzeitigen Grundstücksinhaber des Hausgutes Klein-Glienide, gemäß den Bestimmungen des Kaufvertrages vom 29. 6. 1939 Nr. 7 des Grundbuchsregisters des Stadtdirektors Dr. Willy Müller-Berand von 1939.

Das Kaufgeld im Betrage von etwa 980 000 RM ist aus dem Sonderhaushalt Teil B Tit. III 1 A zu entnehmen.

Begründung:

Eine Anhörung der Ratsherren vor meiner Entscheidung über den Ankauf des Geländes über die Schlösser Klein-Glienide war nicht möglich, da mit der Entschliebung für die nächsten Ratsherrensitzung nicht gewartet werden konnte.

Das Parkgelände rechts und links des Königsweges in Berlin-Rannsee östlich der Glienicker Brücke, in dessen südlichem Teil das von Schinkel erbaute sogenannte Alte Schloss nebst Nebengebäuden und in deren südlichem Teil das in seinem Kern auf ein Jagdschloß des Großen Kurfürsten zurückgehende, architektonisch wertlose sogenannte Jagdschloß liegt, befindet sich seit Jahren in einem Zustand des Verfalls. Die beiden Parks sind un gepflegt. Das Alte Schloss mit seinen Nebengebäuden ist in den letzten Jahren verfallen, daß ein offensichtlicher Mißstand vorlag, der unbedingt zu einem Eingreifen behördlicher Stellen gebietet hat, ohne daß eine durchgreifende Besserung des Zustandes erreicht worden ist. Dabei handelt es sich hier um wertvolle Baudenkmäler. Der Generalbauinspektor beabsichtigt im Einvernehmen mit mir, diesen unwürdigen Zustand zu beilegen und die beiden Parks unter Erhaltung der Substanz der Bauwerke des Alten Schlosses zu einer neuen Eingangspforte des neuen Berlin umzugestalten. Der Generalbauinspektor hat durch die 62. Verordnungsanordnung vom 2. Juni 1939 (Reichsministerialblatt 1939 S. 1258) das

Gebiet der Schlösser zum Bereich erklärt. Während der Verhandlungen mit dem Eigentümer, dem Prinzen Friedrich Karl von Preußen, hat die Stadt Potsdam einen Vertrag am 25. Mai 1939 über den Ankauf des Geländes geschlossen. Der Herr Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt hält mit mir den Erwerb des Geländes durch die Stadt Potsdam für eine Erschwerung der hier notwendigen Maßnahmen. Ich habe daher dem Vertrag vom 25. Mai 1939 meine Wohnsiedlungsgenehmigung versagt. Mit Rechtskraft dieser Versagung wurde der Vertrag unwirksam. Von dem Eigentümer habe ich durch Vertrag vom 29. Juni 1939 — Urkundsregister des Stadtdirektors Dr. Willy Müller-Wieland Nr. 7 für 1939 — das Gelände des Alten Schlosses und des Jagdschlösses erworben.

Der Kaufpreis für das ca. 184 000 qm große Gelände beträgt 5 RM/qm, d. h. ca. 920 000 RM, wobei die endgültige Vermessung die Höhe des Kaufpreises bestimmt. Dabei wird ein besonderer Preis für die auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten, nämlich das Jagdschloß Glienick nebst Nebengebäuden, die Villa Ecke Von-Türk-Straße und Königsweg (sogenanntes „Haus Glienick“) und das Alte Schloß nebst Kasino und Nebengebäuden und die mitverkauften Kunstwerke nicht gezahlt.

Mitverkauft werden auch die mit den Gebäuden der Schlösser und den Nebengebäuden fest verbundenen Kunstwerke mit Ausnahme der im Gartensaal des Alten Schlosses eingebauten. Es handelt sich hierbei um z. T. recht wertvolle klassische und byzantinische Bildhauerarbeiten und Mosaiken, insbesondere in dem sogenannten „Campo Santo“ des Alten Schlosses. Die vom Verkauf ausgenommenen Kunstwerke des „Gartensaales“ kann die Stadt mit einigen Ausnahmen zu einem von einem Sachverständigen zu ermittelnden Schätzwert kaufen.

Das Jagdschloß Glienick ist in der Substanz einigermaßen erhalten, wenn auch nicht ohne weiteres benutzbar. Das Alte Schloß befindet sich im Innern im Zustand erheblichen Verfalls, während am Äußeren in den letzten Monaten einige Reparaturen vorgenommen worden sind. Die Nebengebäude des Alten Schlosses mit den Kunstwerken sind gleichfalls stark verfallen. Die Wiederherstellung durch die Reichshauptstadt ist beabsichtigt. In dem Vertrag übernimmt es die Reichshauptstadt, für die Ablösung eines unentgeltlichen und vererblichen Wohnrechts des Prinzen Leopold von Preußen zu sorgen, das zwischen dem Prinzen Friedrich Karl von Preußen und ihm bzw. seinem Rechtsvorgänger vereinbart worden ist. An der Ablösung des Wohnrechts beteiligt sich die Reichshauptstadt nach dem Vertrag finanziell mit einem Betrage von mindestens 5000 RM, jedoch höchstens 20 000 RM, während die Kosten der Ablösung im übrigen vom Prinzen Friedrich Karl von Preußen getragen werden. Ein lebenslangliches Wohnrecht der Frau Luise Sophie Prinzessin von Preußen, geb. Prinzessin zu Schleswig-Holstein an dem sogenannten Haus Glienick, das jedoch unveräußerlich und nicht vererblich ist, mußte übernommen werden, und zwar in der Form, die es z. B. hat, d. h. mit der Verpflichtung einer lebenslanglichen Rente an die 73jährige Prinzessin von 2400 RM und mit der Verpflichtung, im Falle einer endgültigen Aufgabe des Wohnrechts der Prinzessin für die Aufgabe des Wohnrechts an sie jährlich 4000 RM zu zahlen. Weitere Zahlung kann ohne weiteres verantwortet werden, weil sie eine anderweite Nutzung des großen villenartigen Gebäudes möglich macht. Erstere Zahlung findet ihren Ausgleich in dem verhältnismäßig geringen Preis des gesamten Grundstücks und in der Tatsache, daß auch für das von der Prinzessin bewohnte Gebäude ein besonderer Preis nicht gezahlt worden ist, sowie darin, daß der Prinzessin für die Zeit ihres Wohnrechts die Gebäudeinstandsetzung des Hauses obliegt. Der Hausgutsverwaltung des Prinzen Friedrich Karl, die unter der Leitung seines Vormundes, des Prinzen Christian zu Schaumburg-Lippe steht, ist ein Wohnrecht an dem kleinen Kavaliertflügel des Jagdschlösses Glienick ein-

präsent worden, das bis zum 30. 6. 1944 besteht, jedoch vom 30. 6. 1942 ab gegen Entschädigung kündbar ist. Der Mangel wird von einigen früheren und jetzigen Beamten der Hausgutsverwaltung, insbesondere aber von dem Prinzen Christian zu Schaumburg-Lippe bemerkt.

Gegenüber dem von der Stadt Potsdam am 25. Mai 1939 abgeschlossenen Vertrage sind eine Reihe von Verbesserungen in dem Vertrage der Reichshauptstadt vorgelesen. Die Stadt Potsdam hatte die Ablösung des Wohnrechts des Prinzen Leopold von Preußen bedingungslos übernommen, was deswegen außerordentlich gefährlich ist, weil dieses Wohnrecht auf Erbaueinandersehungsvergleiche und Verträge zurückgeht, so daß nicht übersehbar ist, ob auch andere Umstände als der eigentliche Wert des Wohnrechts für die Ablösungssumme entscheidend sein können. Der Inhalt des Wohnrechts der Frau Luise Sophie Prinzessin von Preußen ist gegenüber dem Potsdamer Vertrag klarer bestimmt und von Bezugnahmen auf alte Verträge und Vergleiche befreit worden. Das Wohnrecht des Prinzen Friedrich Karl am Kavaliersflügel des Jagdschlusses ist im Gegensatz zu der Regelung der Potsdamer Fassung auf den 1. 6. 1942 gegen Entschädigung kündbar. Außerdem ist es vorgesehen, für die in dem Gelände enthaltenen öffentlichen Belegflächen einen Preis von der Hälfte des normalen Preises, und zwar 2,50 RM/qm zu vereinbaren.

Auf Seiten der Hausgutsverwaltung bedurfte der Vertrag der Genehmigung durch den Fideikommissenat beim Kammergericht. Sie ist inzwischen erfolgt.

Der Abschluß des Vertrages zu den geschilderten Bedingungen war im Interesse der Stadt erforderlich. Der Preis ist angemessen. Im Enteignungsverfahren ist gerade die Bewertung von Objekten wie des vorliegenden, die einen Wert niemals haben können, durch die Sachverständigen außerordentlich zweifelhaft, so daß die freihändige Entschädigung auch vom Standpunkte der Reichshauptstadt aus dem Erwerb im Wege der Enteignung vorzuziehen ist.

Das Geschäft war vor Kriegsausbruch abgeschlossen. Die Zustimmung der Ratsherren vor Abschluß war nicht möglich, weil nur durch sofortiges Handeln der Erwerb der Schlösser durch die Stadt Potsdam verhindert werden konnte.

Beigeordneter: Stadtkämmerer.

Berlin, den 7. November 1939

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Stee g

III - III 2

1. Vorlage (HBM III 1) an die Ratsherren über die teilweise Belegung des Hufeland-Hospitals in Buch mit Infektionskranken.

Ich habe heute folgende Entschliebung gefaßt, von der Kenntnis zu nehmen bitte:

1. Zur Behebung der Bettennot für Infektionskranke sollen einige Häuser des Hufeland-Hospitals in Buch, die für den Umbau als Infektionshäuser vorgesehen sind, sofort bzw. im Laufe des Winters also evtl. auch schon vor dem Umbau, mit Infektionskranken belegt werden.

2. Die hierdurch für das laufende Rechnungsjahr erforderlichen Mittel sind dem Haushaltsplan des Krankenhauses Westend, Kap. VIII 2 A, Verwaltungsbezirk Charlottenburg, zu entnehmen, und zwar bis zu der Höhe in der dort Ersparnisse durch die Nichtbelegung von 28 Infektionsbetten eintreten.